im täglichen Gang, wenn sie am selben Tag, aber mit entgegengeseßten Vorzeichen stattfinden, würden aus einer mittleren Gangkurve nicht erkennbar sein, weil sie sich gegenseitig ausgleichen und dadurch guten Gang vortäuschen können. Vielleicht tragen meine Betrachtungen dazu bei, daß man in Zukunft besser die Gangkurven der besten und der schlechtesten der betreffenden Uhrengattung bekannt macht, anstatt nur die mittlere Gangkurve aufzuzeichnen.

Erwiderung von Prof. Dr. Schlößer, Techn. Hochschule Karlsruhe

Zur vorstehenden Abhandlung möchte ich mir gestatten, folgendes zu bemerken:

Bei der Anordnung der Diagramme wurde darauf gesehen, daß sie womöglich für alle Uhren den gleichen Maßstab haben, und daß die Darstellung in solcher Größe erfolgt, wie sie sich für die Veröffentlichung in Zeitschriften eignet. Da die Standbeobachtungen in Minuten und in zehntel Minuten gemacht wurden, so war die Beibehaltung derselben naheliegend. In der Umrechnung der Zehntelminuten auf Sekunden kann keine Schwierigkeit erblickt werden. Daß die Gangkurven auf den ersten Anblick und ohne Berücksichtigung der eingeschriebenen Zahlen zunächst wenig vertrauenerweckend aussehen, liegt in dem gewählten großen Maßstab der Darstellung. Andererseits aber mußte jedoch ein großer Maßstab gewählt werden, um überhaupt die verschiedenen Ganglinien auseinanderhalten zu können.

Um über verschiedene Punkte Klarheit zu schaffen, möchte ich gleich zu Anfang erwähnen, daß die in Nr. 13 der UHRMACHERKUNST gebrachte Veröffentlichung nur einen sehr geringen Teil der Ergebnisse und Folgerungen enthält. Weitere Mitteilungen stehen bevor.

In der nächsten Mitteilung wird z. B. ausführlich erläutert werden, in welcher Weise die durch Exzentrizität
des Zifferblattes hervorgebrachten Fehler vermieden
worden sind. Weiterhin wird angegeben werden, daß
nach einem festen vorgegebenen Prüfungsprogramm die
Uhren untersucht worden sind. Eine Forderung desselben
war z. B., daß die Uhren bei den ersten Prüfungen ohne
irgendwelche Eingriffe geprüft werden sollten. Auch über
die Art der Beobachtung wird noch genauer Aufschluß
gegeben werden.

Es ist mir bekannt, daß verschiedene Firmen die zweite Woche bei den Federzuguhren als Gangreserve betrachten. Da der Hauptzweck der Prüfung zunächst der war, eine große Anzahl von Uhren deutscher Firmen unter den gleichen Umständen zu prüfen, um über die erreichte mittlere Genauigkeit ein Maß zu bekommen, so wurden zunächst alle Uhren bei jeder Prüfungsserie 14 Tage lang geprüft. Die erhaltenen mittleren Resultate werden also eher zu schlecht als zu gut ausfallen. In meinen weiteren Ausführungen wird jedoch klargelegt werden, wie sich die Fehler gestalten, wenn die Extremwerte der Federspannung hinweggelassen werden. Ich halte diese Maßnahme im Vergleich mit den elektrischen Uhren für besser, als wenn bei den elektrischen Uhren die Gangreserve benußt wird.

Nach den Prüfungsvereinbarungen sollten die Uhren vorreguliert werden. Dies wurde ausgeführt, aber nicht gerade immer mit der äußersten Schärfe, da es für die geplanten Fehlerberechnungen nicht notwendig war. Es werden ja nicht die Uhrgänge und Stände, sondern die Unsicherheiten der Gänge und Stände weiter betrachtet.

Aus dem gewonnenen überaus großen Beobachtungsmaterial lassen sich natürlich noch eine ganze Reihe von
Schlüssen ziehen, die nach und nach der Offentlichkeit
unterbreitet werden. Ich bin für jede Anregung sehr
dankbar und werde gern an Hand der Beobachtungsresultate dieselbe weiterverfolgen. Gerade der bemerkenswerte Einfluß der Federspannung auf den Gang
der Uhr hat mich veranlaßt, noch weitere spezielle Untersuchungen vorzunehmen, so daß sich die geplanten
späteren Veröffentlichungen noch sehr ausführlich mit den
Zugfedern beschäftigen werden.

Auch hinsichtlich der Uhren der Serie J wird in der nächsten Veröffentlichung noch eingehend Aufschluß erteilt werden. Vorerst möchte ich nur erwähnen, daß bei diesen Uhren keine "Außenseiter" vorhanden sind. Es wurde vielmehr die ganze Serie als Außenseiter betrachtet und schließlich in die Hauptergebnisse nicht eingeführt. Im übrigen bin ich wenig geneigt, ohne zwingende Gründe und ohne ausführliche Begründung Beobachtungsresultate auszuscheiden.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß die Veröffentlichung der mittleren Ganglinien lediglich als eine Art Übersicht über die erhaltenen Resultate zu betrachten ist, und daß die ganzen Beobachtungs- und Ausgleichungsergebnisse bei Gelegenheit veröffentlicht werden. Sämtliche Einzelergebnisse von allen Ühren liegen in Tabellenform vor und werden im vierten Bande der Schriftenreihe der Gesellschaft für Zeitmeß-kunde und Ührentechnik zur Veröffentlichung kommen, so daß an Hand dieser Tabellen jede gewünschte Einzelfeststellung vorgenommen werden kann. Ich bitte daher, noch etwas Geduld zu haben, bis die von meiner Seite bereits vollständig abgeschlossenen Arbeiten im Druck erscheinen.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Wann entsteht ein Anspruch auf Steuererstattung?

Eine Erstattung von Steuern kann nur unter ganz bestimmten Voraussekungen verlangt werden. Wird eine Steuerfestsekung durch Aufhebung, durch Rücknahme oder durch Änderung eines früher erlassenen Bescheids berichtigt, so ist das, was zu Unrecht gezahlt ist, zurückzuzahlen. Dies ist dahin zu verstehen, daß derjenige Betrag zurückgezahlt werden soll, der nicht hätte eingefordert werden dürfen, wenn von Anfang an statt des früheren Bescheids nur der neue Bescheid ergangen wäre. Aus welchen Gründen der geänderte Bescheid erlassen ist, ist unerheblich; es kann die Folge einer

Rechtsmittelentscheidung sein oder es kann sich um eine Berichtigung oder um eine Rücknahme eines Bescheids handeln. So entsteht ein Erstattungsanspruch z. B. auch dann, wenn eine festgesehte Steuer auf Grund einer aus Billigkeitsgründen gegebenen Vorschrift nachträglich ermäßigt wird. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Schlusse des Jahres, welches auf die Berichtigung folgt, geltend gemacht wird. Erstattet wird der gezahlte Betrag, und zwar auch die etwa eingezogenen Zinsen, nicht aber die im Falle der Beitreibung entstandenen Mahn- und Pfändungsgebühren, wenn die Einforderung der Steuer an sich berechtigt war.

Ist eine Steuer beigetrieben, und zwar zu Unrecht, weil der Steueranspruch erloschen oder gestundet war



